

FINMA 2015-27 vom 30. April 2015

FINMA, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2015-27

FR: FINMA 2015-27 du 30 avril 2015

IT: FINMA 2015-27 del 30 aprile 2015

Volltext

Partei: Natürliche Personen A und B

Bereich: Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Thema: Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen

Zusammenfassung: Die X AG war im Bereich der Vermögensverwaltung tätig. Im Jahr 2010 hatte sie zwei Anleihen ausgegeben und ihr Kerngeschäft u.a. mit «Swiss Private Banking» beworben. Für die 2 Anleihen wurde kein rechtsgenügender Prospekt erstellt bzw. kein solcher an die Anleger abgegeben. Folglich lag eine unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen ohne erforderliche Bankenbewilligung vor (Art. 1 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 3a Abs. 3 Bst. b aBankV). Zudem wurde der Begriff «Bank» im Slogan «Swiss Private Banking» unerlaubt verwendet (Art. 1 Abs. 4 BankG). Als Organe der X AG waren A und B hierfür verantwortlich.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG); Publikation einer Unterlassungsanweisung gegen A und B für die Dauer von je 2 Jahren (Art. 34 FINMAG).

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen, vgl. Urteil BVGer B-3659/2015 vom 1.2.2016 (rechtskräftig).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.